



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59101-591pä/009-2014#016
Datum: 08.04.2016

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 6. Planänderung,
"Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und
Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Teil Ost"**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2008 für das Vorhaben Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.4; Filderbereich bis Wendlingen, km 15,310 bis km 25,200 der Strecke 4813, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 6. Planänderung, "Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Teil Ost", wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens sind landschaftspflegerische Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen gewährleistet werden soll. Konkret handelt es sich dabei vor allem um Vermeidungsmaßnahmen und um Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktion (sogenannte CEF-Maßnahmen). Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes und des Risikomanagements vorgesehen sowie spezielle Ausgleichsmaßnahmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung, Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III vom 19.01.2016 (6 Blätter einschließlich Deckblatt)	Ergänzung
	Netze BW, Stellungnahme zur geplanten Nutzung von Flurstücken als Ausgleichsflächen vom 19.03.2015	Nur zur Information
	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen	<i>Nur zur Information</i>
18.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht – Austausch- und Ergänzungsseiten – vom 19.01.2016	
	Ergänzende Unterlagen (Standarddatenbogen, Schutzgebiets-Verordnungen)	<i>Nur zur Information</i>
18.1	6. Planänderung, Anhang 3b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil West vom 19.01.2016, 187 Seiten und Bestandskarte in zwei Blättern	<i>Nur zur Information</i>
18.1	6. Planänderung, Anhang 4b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Ergänzung zur Eingriffs-Ausgleichsbilanz (saP-Ost) vom 19.01.2016	<i>Nur zur Information</i>
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1:5000, Blatt 2C von 3, vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 2B
18.2.3	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßstab 1:5000, Blatt 3C von 3, vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 3B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 20,283 bis km 21,168, Maßstab 1:1.000, Blatt 9A von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 9
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 21,168 bis km 22,071, Maßstab 1:1.000, Blatt 10C von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 10B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 22,071 bis km 22,974, Maßstab 1:1.000, Blatt 11C von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 11B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 22,974 bis km 23,877, Maßstab 1:1.000, Blatt 12C von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 12B
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 23,877 bis km 24,780, Maßstab 1:1.000, Blatt 13A von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 13
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 24,780 bis km 25,200, Maßstab 1:1.000, Blatt 14B von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 14A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 23,877 bis km 24,780, Maßstab 1:1.000, Blatt 15C von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 15B

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 24,780 bis km 25,200, Maßstab 1:1.000, Blatt 16A von 22 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 16
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, NBS km 24,780 bis km 25,200, Maßstab 1:1.000, Blatt 17B von 22 vom 09.03.2015	Ersetzt Blatt 17A
18.2.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, km 21,900 bis km 22,500, Maßstab 1:1.000, Blatt 22 von 22 vom 19.01.2016	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.01.2016, Austausch- und Ergänzungsseiten	
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 20,283 bis 21,168, Maßstab 1:1.000, Blatt 9B von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 9A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 21,168 bis 22,071, Maßstab 1:1.000, Blatt 10C von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 10B
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 22,071 bis 22,974, Maßstab 1:1.000, Blatt 11C von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 11B
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 22,974 bis 23,877, Maßstab 1:1.000, Blatt 12C von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 12B
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 23,877 bis 24,780, Maßstab 1:1.000, Blatt 13B von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 13A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 21,168 bis 22,071, Maßstab 1:1.000, Blatt 18A von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 18
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 21,168 bis 22,071, Maßstab 1:1.000, Blatt 19B von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 19A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 22,071 bis 22,974, Maßstab 1:1.000, Blatt 20B von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 20A
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 23,887 bis 24,780, Maßstab 1:1.000, Blatt 22C von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 22B
9.2	Grunderwerb, Lageplan, NBS km 24,780 bis 25,200, Maßstab 1:1.000, Blatt 24B von 25 vom 19.01.2016	Ersetzt Blatt 24A
9.2	Grunderwerb, LBP-Maßnahmen trassenfern, km 21,900 bis 22,500, Maßstab 1:1.000, Blatt 25 von 25 vom 09.03.2015	
3	Bauwerksverzeichnis vom 19.01.2016, 80 Seiten	Ersetzt Anlage 3

A.3 Konzentrationswirkung

Durch diese Entscheidung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise, Vorbehalte

A.4.1 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und aus dieser Entscheidung umsetzt, zu konkretisieren. Diese Ausführungsplanung ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit einem Abstimmungsvermerk der Höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten vorzulegen.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind nicht nur dem Eisenbahn-Bundesamt, sondern jeweils parallel der Höheren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Die erforderlichen Spezialkenntnisse der Herpeto-

logie und hinsichtlich des Juchtenkäfers sind mit dem Startbericht der Umweltfachlichen Bauüberwachung nachzuweisen.

A.4.3 Schutz des potentiellen Quartierbaums im Baufeld

Die Vorhabenträgerin hat den mit Maßnahme V 4 vorgesehenen Schutz des potentiellen Quartierbaums während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren.

A.4.4 Vermeidungsmaßnahme V 5 –Juchtenkäfer

Die Vermeidungsmaßnahme V 5 ist innerhalb des Baufeldes zusätzlich zu der Darstellung im Maßnahmenblatt auch für den bisher nicht kontrollierten Potentialbaum wie auch für die Potentialbäume II. Ordnung im 300m-Umkreis zum nachgewiesenen Juchtenkäfervorkommen (ca. bei km 24,25) anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass alle Bäume, die die Maßnahme V 5 in diesem Sinne erfasst, ausschließlich bei Außentemperaturen von mehr als - 5° Celsius durchgeführt werden.

A.4.5 Berichtspflicht für die Maßnahme F 1 gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG

Entgegen der Darstellung im Maßnahmenblatt F 1 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt auch nach Abschluss der Herrichtung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zu berichten.

A.4.6 Umsiedlung der Zauneidechse erst nach Kontrolle der Zielflächen

Vor der Umsiedlung von Individuen der Zauneidechse ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Zielflächen (C 6) durch die Umweltfachliche Bauüberwachung festzustellen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist Gegenstand der Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung.

A.4.7 Reptilienschutzzaun (V 7)

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass der mit der Maßnahme V 7 vorgesehene Reptilienschutzzaun von Vegetation, die den Eidechsen die Möglichkeit geben könnte, den Zaun zu überwinden, freigehalten wird. Die vorgesehenen Freischneidarbeiten sind daher erforderlichenfalls häufiger als dreimal im Jahr durchzuführen.

A.4.8 Saatgutgewinnung und Ausbringung von Saatgut

Bei der Ausbringung von Pflanzen sind nach Möglichkeit Gehölze und Saatgut gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Bei jedem Saatvorgang ist eine Rückstellprobe abzunehmen und dem Regierungspräsidium Stuttgart ggf. auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

A.4.9 Monitoring der Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebiet

Die Vegetationsentwicklung des Lebensraumtyps LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) auf den im FFH-Gebiet gelegenen Maßnahmenflächen A 5.2 und A 5.3 ist im Hinblick auf die Entwicklungsziele des FFH-Gebiets zu überwachen. Die Vorhabenträgerin hat ein entsprechendes Monitoringkonzept mit der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (s. Nebenbestimmung A.4.1) vorzulegen.

A.4.10 Monitoring

Die für die landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgesehenen Monitoringberichte sind jeweils zum 01.11. des Berichtsjahres dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

A.4.11 Kompensationsverzeichnis

Bis zum 01.08.2016 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen einschließlich der Naturschutzvereinigungen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.7 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Vorhaben „Umbau des Bahnknotens Stuttgart ‚Projekt Stuttgart 21‘, Planfeststellungsabschnitt 1.4, Filderbereich bis Wendlingen“, wurde mit Beschluss vom 30.04.2008 planfestgestellt. Dieser Beschluss ist bestandskräftig. Mit der Durchführung des Plans wurde begonnen, das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt.

Gegenstand der 6. Planänderung ist nun die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans, die sich aus der Ergänzung der Planunterlagen um die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den östlichen Teilbereich des Planfeststellungsabschnittes 1.4 ergibt:

Die Vorhabenträgerin hat untersucht, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG speziell im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und altholzbewohnende Käferarten erforderlich sind.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen das Erfordernis von speziellen artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen auf. Daher wird im Rahmen der 6. Planänderung die landschaftspflegerische Begleitplanung um Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen sowie spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen ergänzt, zum Teil werden bereits planfestgestellte Maßnahmen angepasst. Dieses Maßnahmenpaket, mit dem Beeinträchtigungen im Sinne des speziellen Artenschutzes vermieden werden, umfasst beispielsweise Bauzeitenregelungen (V 1, V 2), Baumhöhlenkontrollen (V 4, V 5) oder das Offenhalten von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse (V 3), das Anbringen verschiedener Kästen für Fledermäuse (C 5) und Vögel (C 1) oder habitatverbessernde Maßnahmen speziell für den Neuntöter (C 4). Zum Schutz des Vorkommens der Zauneidechse sind gesonderte Maßnahmen vorgesehen (u. a. Anlage von Habitatflächen C 6, Umsiedlung V 6, Schutzzaun V 7). Speziell für den Juchtenkäfer sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geplant (s. F 1), die Neupflanzungen, aber auch die gezielte Erhaltungspflege vorhandener Bestände umfassen. Mit der Maßnahme R 1 werden Vorkehrungen des Risikomanagements beschrieben für den Fall, dass entgegen der bisherigen Kartierergebnisse Juchtenkäfer oder ihre Entwicklungsstadien bei den Fällarbeiten angetroffen werden. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen außerhalb des FFH-Gebietes werden spezielle Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (s. AU1 und AU2). Darüber hinaus ist die Planung bestimmter Ausgleichsflächen an neuere Erkenntnisse und Ergebnisse angepasst worden (A5.2, A5.3, A2.5), weitere Maßnahmen wurden im Hinblick auf den veränderten Planungsstand in das Maßnahmenkonzept integriert (s. A.4.9, A.6.2).

Die Einzelheiten der geänderten Planung sind in den Planunterlagen beschrieben.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 12.09.2014, Az. I.GV(3) Kap PFA1.4/104-A-2014/10712, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 6. Planänderung, "Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Teil Ost"“ beantragt. Der Antrag ist am 19.09.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.11.2014 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden am 09.03.2015 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.03.2015, Az. 591pä/009-2014#016, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 10.03.2015 das Benehmen mit folgenden Trägern öffentlicher Belange hergestellt:

- Regierungspräsidium Stuttgart
- Landratsamt Esslingen
- Gemeinde Köngen
- Gemeinde Unterensingen
- Gemeinde Denkendorf

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 10.03.2015 folgenden Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Bund), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der NaturFreunde in Baden-Württemberg, Landesverband Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND) e. V.
- Bund Heimat- und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.

- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Falkenorden
- Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.
- Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Wildschutz Verband e. V.
- Grüne Liga e. V.
- Komitee gegen den Vogelmord e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.
- Verband deutscher Naturparke e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Köngen, Schreiben vom 22.04.2015

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Esslingen, Schreiben vom 10.04.2015, ergänzt durch Schreiben vom 01.03.2016 an die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
2.	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Schreiben vom 20.04.2015
3.	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 20.04.2015 mit Ergänzungen per E-Mail vom 15.08.2015 sowie vom 30.03.2016
4.	Gemeinde Unterensingen, Schreiben vom 22.04.2015

Im Laufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin mehrfach geänderte und ergänzte Planunterlagen vorgelegt, zuletzt mit E-Mail vom 06.04.2016.

Die Netze BW GmbH als Betreiberin der vorhandenen Energietrassen hat sich mit Schreiben vom 19.03.2015 direkt gegenüber der Vorhabenträgerin geäußert.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller betroffenen Privatpersonen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung beruht auf § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 d AEG. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Vorhaben hat keine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, sondern ausschließlich landschaftspflegerische Maßnahmen zum Gegenstand. Diese Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens. Die Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen Ausnahme vermeiden die Verwirklichung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Ausführung der genehmigten Baumaßnahmen.

B.4.2 In der Abwägung zu berücksichtigende Belange

B.4.2.1 Naturschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Bauvorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der heimischen europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VRL untersucht sowie die dadurch ausgelösten Verbotstatbestände geprüft (BaaderKonzept, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil Ost vom 19.01.2016 – im Folgenden SAP Ost). Die durchgeführten Erhebungen sind vollständig, methodisch richtig und ausreichend aktuell.

Für die betroffenen Arten der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien wurden jeweils spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG entwickelt. Für den Juchtenkäfer sind neben Vermeidungsmaßnahmen eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes sowie spezielle Vorkehrungen des Risikomanagements geplant. Soweit die Einhaltung der Verbotsbestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht vollständig gewährleistet werden kann, wird eine Ausnahme von der Vorhabenträgerin beantragt und mit dieser Entscheidung erteilt.

Im Verfahren war vom NABU e. V. eine artenschutzrechtliche Untersuchung des gesamten Planfeststellungsabschnittes gefordert worden. Die Vorhabenträgerin hat mit den Unterlagen, die im Rahmen der 4. Planänderung und der 6. Planänderung vorgelegt wurden, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diesen Planfeststellungsabschnitt vorgelegt. Weitere Untersuchungen sind der Vorhabenträgerin zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufzugeben.

Die grundsätzliche Kritik des NABU e. V. an Umsiedlungen von Tieren besonders geschützter Arten ist für dieses konkrete Vorhaben und die hier relevanten Arten zurückzuweisen. Im vorliegenden Fall wird die Entnahme von Zauneidechsen und ggf. auch von Juchtenkäfern ausnahmsweise genehmigt. Die Eingriffe in die Lebensstätten beider Arten sind unvermeidbar. Auch im Übrigen werden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen mit dieser Entscheidung vollständig ausgeschöpft. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt erfolgreich Umsiedlungsprojekte von Eidechsen sowie Hälterungen von Juchtenkäfern durchgeführt. Bei fachgerechter Durchführung bestehen keine Zweifel an den Erfolgchancen der vorgesehenen Umsiedlung bzw. Zwischenhälterung. Andere Ansätze zur Lösung der mit der SAP Ost ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikte wurden im Verfahren nicht vorgetragen. Die Ausnahmegenehmigung wird von der Planfeststellungsbehörde als

einzig zumutbare Lösung der dargestellten artenschutzrechtlichen Konflikte betrachtet und kann erteilt werden, da die Voraussetzungen vorliegen.

Fledermäuse

Im Hinblick auf Fledermaus-Vorkommen wurden Detektor-Erfassungen im Untersuchungsraum überall dort durchgeführt, wo die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen auf eine potentielle Lebensraumeignung hinweisen und vom Vorhaben berührt sein könnten. Für Gebäude (einen Schafstall) sowie für Unter- und Überführungen wurde erfasst, ob und welche Nutzungen durch Fledermäuse erfolgen. An ausgewählten strukturreichen Stellen wurden zudem Netzfänge durchgeführt. Ferner hat die Vorhabenträgerin eine mehrstufige Untersuchung der geplanten Rodungsfläche im Hinblick auf mögliche Fledermausquartiere vorgenommen: Dazu wurden zunächst Potentialbereiche innerhalb der voraussichtlichen Rodungsflächen im gesamten Untersuchungsraum abgegrenzt. Innerhalb dieser Bereiche wurden die Gehölzbestände abgegangen und mit Hilfe eines Fernglases auf Baumhöhlen abgesucht. Nach Durchführung der Potentialabschätzung wurden potentielle Fledermausquartiere mittels Leiter und Kletterausrüstung eingehend auf den Besatz durch oder Spuren von Fledermäusen soweit möglich endoskopisch untersucht. Auf Grundlage dieser Ergebnisse war die tatsächliche Nutzung der potentiellen Quartiere durch Fledermäuse zu belegen oder auszuschließen. Lediglich für die Untersuchungsbereiche EÜ Denkendorfer Tal und der EÜ Sulzbachtal wurde im Vorfeld eine etwas abweichende Erfassungsweise gewählt; die Rodungen in diesen Bereichen wurden bereits vollständig durchgeführt.

Im Ergebnis konnten im Untersuchungsraum sieben Fledermausarten nachgewiesen werden. Gebäudequartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Unterführung an der geplanten BU Seehof wird jedoch zum Durchflug genutzt und daher auch während der Bauzeit offen gehalten (s. V 3). Gemäß SAP Ost ist von einem Verlust von 13 potentiellen Fledermaussommerquartieren in Baumhöhlen auszugehen. Qualitäten, um Fledermäusen als Wochenstube zu dienen, weisen diese Bäume jedoch nicht auf. Kot-, Fraßreste, Haare oder andere Spuren von Fledermäusen, die auf einen Besatz hindeuten könnten, wurden ebenfalls nicht in diesen Bäumen gefunden. Lediglich ein Baum mit bedeutendem Quartierpotential (Wochenstube und/oder Winterquartier) wurde festgestellt, dieser wird erhalten und während der

Bauzeit geschützt. Ein tatsächlicher Besatz oder Spuren von Fledermäusen konnte jedoch auch hier nicht festgestellt werden, da die Höhle trotz intensiver Untersuchung nicht vollständig einsehbar war. Der zu schützende Quartierbaum, der innerhalb der Baufeldes steht, wird zwar im Maßnahmenblatt des LBP erwähnt, allerdings im Maßnahmenplan nicht gesondert ausgewiesen. Daher ist die Konkretisierung im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung erforderlich und wird mit Nebenbestimmung Nr. A.4.3 angeordnet.

Von der Höheren Naturschutzbehörde wurde die beschriebene Kartierung auch nach umfangreicher Nachbesserung als nicht ausreichend erachtet. Aufgrund der Kontrolle der potentiell geeigneten Quartierbäume sind jedoch Verbotverletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu besorgen. Die Vermeidungsmaßnahme V 4 sieht u. a. die Kontrolle von Baumhöhlen auf aktuelle Fledermausvorkommen vor. Zwar wurden bereits vorab entsprechende Kontrollen durchgeführt. Dabei wurde lediglich eine Baumhöhle erfasst, die als Winterquartier und Wochenstube für Fledermäuse in Frage kommt. Der Baum mit dieser Höhle wird im Baufeld geschützt und erhalten. Die anderen 13 potentiellen Quartierbäume werden baubegleitend, d. h. kurz vor den Fällungen nochmals endoskopisch auf den aktuellen Besatz von Fledermäusen hin untersucht. Für die übrigen Bäume im Baubereich kann mangels Quartierfunktion eine Beeinträchtigung baumhöhlenbewohnender Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso wird die Beeinträchtigung von essentiellen Jagdhabitaten auf der Grundlage der dargestellten Kartierungsergebnisse von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeschlossen.

Für den Fall, dass im Rahmen der erneuten Kontrolle entgegen der bisherigen Erfassungen Fledermäuse angetroffen werden oder ein Besatz weiterhin nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat die Vorhabenträgerin mit der Maßnahme V 4 spezielle Vorkehrungen vorgesehen. Denn die Höhere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass im Falle einer Notbergung, wie sie im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse zunächst vorgesehen war, der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG erfüllt sei und daher eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wäre. Eine abschließende Entscheidung dieser Frage durch die Planfeststellungsbehörde erübrigt sich, da die Vorhabenträgerin ihre Planung dahingehend geändert hat, dass nun mittels einer zu installierenden Vorrichtung

Sorge dafür getragen wird, dass keine Fledermäuse in den zu fällenden Bäumen angetroffen werden können (s. Vermeidungsmaßnahme V 4). Einer weiteren Regelung im Rahmen dieser Entscheidung bedarf es daher nicht.

Die Höhere Naturschutzbehörde fordert ferner die Umkehr des Verhältnisses von Rund- zu Flachkästen. Hingegen hat die Vorhabenträgerin ihre Konzeption damit begründet, dass sie dem festgestellten Charakter der Quartierbäume entspricht. Die Flachkästen werden zwar gerne von der Zwergfledermaus besiedelt, die die am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Art darstellt. Darüber hinaus werden diese Ersatzquartiere allerdings auch von den meisten anderen spaltenbewohnenden Waldfledermausarten angenommen. Dies gilt insbesondere für die nachgewiesenen Arten Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Eine Notwendigkeit, die nicht nur geplanten, sondern bereits installierten Ersatzquartiere gegen solche anderer Bauart auszutauschen, besteht daher nicht.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu besorgen ist. Die neue Trasse verläuft in diesem Abschnitt vollständig in Parallellage zur vorhandenen BAB A 8. Über- und Unterquerungen des Verkehrsweges durch Fledermäuse wurden untersucht. Anhand der Detektor-Begehungen und Batcorder-Erfassungen wurde festgestellt, dass Fledermäuse die bestehenden Über- und Unterführungen (konkret bei km 22,7, 23,2 und 24,0) als Querungshilfe nutzen. Durch die Aufrechterhaltung dieser Querungshilfen und ihre Verlängerung über die Eisenbahnstrecke hinweg wird für Fledermäuse das Kollisionsrisiko mit Zügen wirksam minimiert. Weitere Querungen der Autobahn konnten nicht nachgewiesen werden. Daher sind über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus der Vorhabenträgerin keine weiteren Schutzvorkehrungen aufzugeben.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die vorgelegte Planung geeignet ist, eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das planfestgestellte Bauvorhaben im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Biber

In den Naturschutzgebieten „NSG Grienwiesen“ und „Am Rank“ wurde im Jahr 2014 der Biber (*Castor fiber*) nachgewiesen. Diese Art ist nicht vom Neubauvorhaben betroffen, da kein Eingriff in den Lebensraum des Bibers stattfindet.

Im Schreiben des Landratsamts Esslingen vom 04.08.2014 wird diese gutachterliche Einschätzung bestätigt. Der Lebensraum des Bibers beschränkt sich auf die Seen und ihre mit Gehölzen bestandenen Ufer. Der Biberbau liegt im Damm zwischen Röhmsee und Schüle-See. Da es sich beim Biber um eine überwiegend nachtaktive Art handelt, werden die auf die Tageszeit eingeschränkten Bautätigkeiten keine Störung verursachen. Der Bau des Bibers liegt zudem mehr als 200 Meter vom Eingriffsbereich entfernt. Die Art hat sich trotz des Lärms, der von der BAB A8 und der B 313 ausgeht, im Gebiet angesiedelt. Des Weiteren ist das Gebiet so groß, dass der Biber sich jederzeit in ruhigere Bereiche zurückziehen kann. Um zu vermeiden, dass Biber in das Baufeld gelangen, wird ein ca. 550 Meter langer, sichtverschattender Bauzaun (Schutzmaßnahme S2) aufgestellt.

Die geplanten LBP-Maßnahmen am Westufer bzw. Südwestufer des Röhmsees liegen zwar im vom Biber genutzten Lebensraum, stellen aber keine Beeinträchtigung, sondern eine Erweiterung des Biber-Lebensraums dar. Das Landratsamt Esslingen schließt Störungen während der Bauzeit der LBP-Maßnahmen aus, da der Biberbau weit genug entfernt auf der anderen Seite des Röhmsees liegt. Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Forderung der Gemeinde Unterensingen nach einer weiteren Maßnahme wird zurückgewiesen.

Brutvögel

Das Vorkommen der heimischen europäischen Vogelarten wurde durch Sichtbeobachtung oder Verhören bestimmt und mit einem GPS-Gerät dokumentiert. Zusätzlich zu den Tageskartierungen fanden Kartiergänge in der Abenddämmerung zur Erfassung bestimmter Arten (v. a. Eulen, Rebhuhn) statt. Zudem wurden Verhaltensmerkmale, wie das Füttern von Jungvögeln, Nahrungssuche, Überflüge etc. notiert. Wenn das Habitat dies erlaubte, wurden die Kartierflächen in Transekten begangen (z. B. Streuobstwiesen). Die Eulen wurden mittels Klangattrappen an ausgewählten Standpunkten untersucht.

Insgesamt wurden im Untersuchungsteilgebiet 38 Vogelarten nachgewiesen. Als planfeststellungsrelevante Arten werden von der SAP Ost u. a. Feldlerche, Teichhuhn, Blässhuhn, Dorngrasmücke, Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Goldammer sowie Grauschnäpper, Neuntöter, Mittelspecht, Star und Türkentaube benannt.

Vom Vorhaben sind Brutplätze des Gartenrotschwanzes (3), des Grauschnäppers (1) und des Neuntöters (1) betroffen. Für die Arten Feldsperling, Mittelspecht und Türkentaube sind lediglich untergeordnete Teilbereiche des jeweiligen Nahrungshabitates in Anspruch genommen, so dass die Gutachter von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im vom Eingriff betroffenen Raum ausgehen.

Im Ergebnis sind Maßnahmen für gehölzbrütende Arten erforderlich und geplant: Mit der Bauzeitenregelung (V 2) werden Beschädigungen der Vögel und ihrer Gelege, mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen C 1 und C 4 Funktionsverluste wirksam vermieden.

Die Höhere Naturschutzbehörde hatte zunächst die Erhebungen kritisiert, hatte sich aber in nachfolgenden Gesprächen damit einverstanden erklärt, sofern jeder Brutverdacht wie ein Brutvorkommen behandelt wird. Die Vorhabenträgerin hat diese Maßgabe mit der geänderten Planung berücksichtigt, weshalb bspw. in den Bestandskarten zur SAP Ost nunmehr alle dargestellten Vorkommen als Brutnachweise geführt werden. Ebenso konnten die Fragen zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Verfahren geklärt werden (s. insbesondere Protokoll der Besprechung zwischen DB PSU und RPS am 15.07.2015), die Vorhabenträgerin hat die Formulierungen der SAP Ost entsprechend angepasst.

Rastvögel

Die Aussage der SAP Ost zu Rastvögeln stützen sich im Wesentlichen auf die jüngeren Ergebnisse der Forschungsstation Randecker Maar, die in den Jahren 2012-2014 am Röhmsee und am Schülesee erhoben wurden. Insgesamt wurden 58 Arten erfasst. Die intensive Kartierung hat gegenüber früheren Erfassungen nun auch gelegentliche Rastvögel nachgewiesen. In diesem Zusammenhang war auch festzustellen, dass Arten wie Brandgans, Graugans, Graureiher, Reiherente, Tafelente und Pfeifente auch weitere relevante Rastgebiete in der Umgebung als Aufenthaltsort nutzen (z. B. Neckar, Baggerseen bei Wernau und Zizishausen). Darüber hinaus wurden auch Nahrungsgäste wie der Gänsesäger oder die Schnatterente mit den Kartierungen der Forschungsstation er-

fasst. Aufgrund dieser aktuellen Daten wird das Vorhaben im Ergebnis ebenfalls als verträglich bewertet wie im Zusammenhang mit der Prüfung nach § 34 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen“ (s. Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008).

Das Rastvogelgebiet wird durch das Bauvorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Der Baubetrieb wirkt in einem Bereich, der bereits durch die BAB A 8 erheblich vorbelastet ist, die Abschirmung des Baufeldes ist bereits planfestgestellt, die Auswirkungen werden so weit möglich vermindert. Die Rastgebiete in der Region liegen im Einflussbereich intensiver menschlicher Nutzungen wie Verkehr und Gewerbe, die Eignung für Rastvögel ist offensichtlich dennoch gegeben. Schließlich wird das Gesamtangebot an Rastgebieten in der Region von den Gutachtern als so umfangreich bewertet, dass bereits aufgrund der Ausweichmöglichkeiten eine Beeinträchtigung der Rastvogelvorkommen durch unvermeidbare baubedingte Effekte auszuschließen ist. Im Hinblick auf mögliche betriebliche Auswirkungen ist die Errichtung einer Vogelschutzwand planfestgestellt, die zusätzlich die Effekte aus dem Straßenverkehr reduziert und daher geeignet ist, die Gesamtsituation zu verbessern (s. dazu im Einzelnen Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008). Eine Beeinträchtigung der Rastvogelvorkommen ist daher nicht zu besorgen.

Die vom NABU e.V. im Planänderungsverfahren vorgetragene Sorge, dass das planfestgestellte Bauvorhaben womöglich in Nahrungs- und Rasthabitats eingreife, ist somit hinreichend ausgeräumt.

Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen wurden alle für Amphibien geeigneten Laichgewässer erfasst (temporäre und perennierende) und auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht.

Im Rahmen der Bauarbeiten im Bereich des Sulzbachtals war die Gelbbauchunke nachgewiesen worden. Bauzeitlich wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um das Einwandern der Gelbbauchunke in das Baufeld zu verhindern. Da die Bauarbeiten im Sulzbachtal inzwischen vollständig abgeschlossen sind, wurde der Amphibienschutzzaun zurückgebaut. Regelungsbedarf besteht insoweit nicht mehr.

Weitere Vorkommen von gemäß Anhang IV-FFH-RL geschützten Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften ist daher nicht zu besorgen.

Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt acht Begehungen durchgeführt. Zunächst wurden potentielle Lebensstätten erfasst sowie Reptilienbleche u. ä. ausgelegt. Die Reptilienkartierungen selbst wurden zwischen Ende Mai und Mitte September bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Die spezielle Herausforderung der Erfassung von Schlingnattern wurde berücksichtigt, dennoch konnte diese Art im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Als gemäß Art. IV FFH-RL zu schützende Art wurde einzig die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der vorgelegten Planung vorgesehen, die Tiere aus dem Baubereich abzufangen und in zuvor hergerichtete Ausgleichsflächen umzusiedeln (Vermeidungsmaßnahme V 6 in Verbindung mit CEF-Maßnahme C 6). Ein spezieller Reptilienschutzzaun wird als Einwanderungssperre um die bereits abgefangenen Bereiche errichtet (s. Vermeidungsmaßnahme V 7). Trotz der vorgesehenen Maßnahmen lässt sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Zauneidechse nicht vollständig vermeiden; zudem ist für die Umsiedlung auch das Fangen der Tiere erforderlich. Schließlich kann es u. U. – trotz der mit der Vermeidungsmaßnahme V 6 vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen – zur Zerstörung einzelner Gelege kommen. Die Vorhabenträgerin hat daher eine Ausnahme von den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Zauneidechse beantragt (s. SAP Ost, Kap. 7.4), die mit dieser Entscheidung erteilt wird. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme setzt gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG voraus, dass

- a) sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist
- b) zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- c) die Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt; im Fall eines ungünstigen Erhaltungszustandes, wie bei der Zauneidechse gegeben, ist Voraussetzung, dass durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Zu a): Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist Teil der Neubaustrecke Stuttgart – Wendlingen – Ulm. Sie ist Bestandteil des „Europäischen Infrastrukturleitplanes“ des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC). Der von der UIC erarbeitete Leitplan

dient den nationalen Eisenbahnen als Planungsgrundlage. Aufgrund der zentralen Lage kommt den ABS und NBS in der Bundesrepublik Deutschland eine wesentliche Bedeutung im Fernverkehrsnetz der europäischen Bahnen zu. Die Eisenbahnrelation Stuttgart – Ulm ist in dem Leitschema ausdrücklich als „geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke“ enthalten. Bereits 1991 wurde mit der Neubaustrecke Mannheim – Stuttgart ein Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes in Betrieb genommen. In Fortführung dieser Strecke ist im Bundesverkehrswegeplan und im Bundesschienenwegeausbaugesetz die gesamte Strecke Stuttgart – Ulm – Augsburg im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Leistungssteigerung des Streckenkorridors Stuttgart – Ulm einschließlich der Bahnknoten Stuttgart und Ulm/Neu-Ulm ist aus eisenbahnbetrieblichen und verkehrstechnischen Gründen geboten. Deren Bedeutung sowohl für den durchgehenden Fernverkehr als auch für den Nah- und Regionalverkehr erfordert seine Anpassung an die modernen verkehrstechnischen Anforderungen. Bei dem Großprojekt Stuttgart – Ulm handelt es sich um ein überregional bedeutsames Infrastrukturprojekt. Es besteht somit ein zwingendes öffentliches Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens.

Zu b): Zumutbare Alternativen gibt es nicht. Im Bereich der SAP Ost wurden Individuen der Zauneidechse direkt im Bereich der Neubaustrecke nachgewiesen. Fünf der sieben erfassten, von Zauneidechsen besiedelten Bereiche sind durch das geplante Baufeld betroffen. Als alternativer Streckenverlauf wäre zwar die Verlegung der Trasse auf die Nordseite der BAB A8 denkbar. Allerdings ist dieser Trassenverlauf nicht zumutbar, da er mit erheblichen eigentumsrechtlichen Eingriffen, mit deutlich höherem baulichen Aufwand und mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden wäre. Zudem würde durch eine solche Trassierung eine zusätzliche Lebensraumzerschneidung im östlichen Teilgebiet verursachen, die wiederum Betroffenheiten bei Fledermäusen und Vögeln hervorrufen kann.

Zu c): Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse ist auf Landes- wie auf Bundesebene als ungünstig-unzureichend eingestuft. Somit besteht die Anforderung, dass sich dieser Zustand nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden darf. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes kommt es nicht speziell auf den Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens an. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbrei-

tungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Wenn aber schon die lokale Population nicht beeinträchtigt wird, kann dies auch keine negativen Folgen für das Gesamtvorkommen zeitigen.

Die von der Neubaustrecke betroffenen Habitate der Zauneidechse liegen in einem Bereich zwischen Sulzbachtal und Neckar, in denen die Eidechsenvorkommen von den Gutachtern einer lokalen Population zugeordnet werden. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Stützungsmaßnahmen der Maßnahme C 6 dieser Population zu Gute kommen und sie stärken. Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 62 Individuen erfasst. Auch aufgrund der vorhandenen Ausbreitungskorridore und potenziellen Lebensräume, die sich außerhalb des Untersuchungsraumes befinden, gehen die Gutachter davon aus, dass die lokale Population wesentlich größer als die erfasste Anzahl an Individuen ist.

Die vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen werden fachgerecht abgefangen und auf eine zuvor artgerecht gestaltete Ausgleichsfläche verbracht. Ein Zuwandern von anderen Flächen in den Baubereich wird durch entsprechende Schutzvorrichtungen verhindert. Mit den Ausgleichsflächen sind Habitate in einer Qualität vorgesehen, mit der die Lebensbedingungen für die Zauneidechsenpopulation im Ergebnis verbessert werden können. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Die Fragen der Höheren Naturschutzbehörde zur Reptilienerfassung konnten im Verfahren geklärt werden. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 62 Zauneidechsen erfasst, davon sind 41 im Vorhabenbereich festgestellt worden. Für die Errechnung des Bedarfs an Ausgleichsflächen berücksichtigt die SAP Ost adulte, subadulte und Tiere unbestimmten Alters. Der Umfang der für die Zauneidechsen vorgesehenen Ausgleichsflächen wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Zwar hat die Höhere Naturschutzbehörde im Verfahren auf die fachliche Forderung von 150qm pro Tier hingewiesen. Allerdings bezieht sich diese Angabe ausdrücklich auf adulte Tiere. Mit der SAP Ost hingegen haben die Gutachter zusätzlich subadulte Tiere sowie nicht bestimmbar Altersstufen mit berücksichtigt. Im Ergebnis ist der nach der vom Regierungspräsidium vorgeschlagenen Rechenweise ermittelte Ausgleichsflächenbedarf durch die konkret geplante Maßnahmen-

fläche von insgesamt 2,41 ha gedeckt, so dass die Planung nicht zu beanstanden ist.

Im Verfahren war die Eignung der Zielflächen von der Höheren Naturschutzbehörde angezweifelt worden. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Planung geändert. Eine Fläche, die grundsätzlich ungeeignet erschien, ist nun nicht mehr Zielfläche für die Eidechsenumsiedlung. In einem anderen Bereich wurde die Anordnung von Wald und Streuobstwiese im Sinne der vorgetragenen Kritik verändert. Hinsichtlich der übrigen Flächen fanden die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde bei der konkreten Ausführung Berücksichtigung, insbesondere bei der Anordnung der Habitate auf den Ausgleichsflächen. Die Eignung der Ersatzhabitate ist demnach gegeben. Auch die Lage der Flächen ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Dies schließt ausdrücklich die Lage der betroffenen Fläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme C 6 im Naturschutzgebiet „Am Rank“ ein. Mit Schreiben vom 30.03.2016 hat die Höhere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass *zusätzliche* Ausgleichsflächen für Eidechsen außerhalb des Naturschutzgebietes angelegt werden sollten. Wie oben dargelegt, ergibt sich aus der Vorgabe der Höheren Naturschutzbehörde von 150qm pro adultem Tier gegenüber der vorgelegten Planung kein höherer Flächenbedarf, weshalb über die geplanten CEF-Maßnahmen hinaus eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme weder innerhalb noch außerhalb des NSGs erfolgt.

Zur Herrichtung der Ersatzhabitate hatte die Höhere Naturschutzbehörde den Abtrag des Oberbodens auf Ackerflächen gefordert, um einen zu starken Vegetationsaufwuchs auf der Fläche zu unterbinden. Die Vorhabenträgerin hat diese Anregung im Verfahren aufgegriffen und speziell die Maßnahmen A 5.2 und A 5.3 angepasst; damit wird gleichzeitig der Veränderung der Vegetation im FFH-Gebiet Rechnung getragen.

Die von der Höheren Naturschutzbehörde geforderte dauerhafte Pflege der Ersatzhabitate wird mit den fachlichen Maßgaben für den Unterhaltungszeitraum (s. Maßnahmenblatt für C 6) umgesetzt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat im Verfahren ferner gefordert, dass der Reptilienschutzzaun von Bewuchs freizuhalten sei, so dass die Absperrfunktion dauerhaft gewährleistet werde. Die Vorhabenträgerin hat zwar im entsprechenden Maßnahmenblatt (s. V7) Freischneidearbeiten vorgesehen, diese allerdings auf dreimal pro Jahr beschränkt. Da der Aufwuchs je nach Standort durchaus üppiger sein kann und in diesen Fällen mehr als dreimal im Jahr zurückzunehmen wäre, wird die Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart über eine entsprechende Nebenbestimmung umgesetzt (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.7).

Das Landratsamt Esslingen hatte Bedenken hinsichtlich der Errichtung der Eidechsenhabitate geäußert (s. Schreiben vom 10.04.2015). Allerdings hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen mit Genehmigung vom 06.02.2015 die Anlage von Strukturelementen als Ersatzhabitate für Reptilien auf 21 Flurstücken ausdrücklich gestattet.

Soweit die Hinweise der Naturschutzbehörden die Ausführung der noch herzurichtenden Ausgleichsflächen betreffen, können sie im Rahmen der entsprechenden Abstimmung berücksichtigt werden. Mit der Nebenbestimmung A.4.1 wird die Voraussetzung dafür geschaffen.

Mit der SAP Ost ist vorgesehen, die Zielflächen für die Eidechsen vor der vorgesehenen Umsiedlung auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Diese Maßgabe wird von der Maßnahmenplanung des LBP allerdings nicht vollständig umgesetzt, daher ist die Nebenbestimmung A.4.6 erforderlich und geboten, mit der diese Überprüfung angeordnet wird.

Der von der Gemeinde Unterensingen angeführte Eingriff in das Eidechsenhabitat im Bereich der Behelfsausfahrt der B 313 ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Altholzbewohnende Käferarten

Die Untersuchung auf altholzbewohnende Käfer wurde zweistufig durchgeführt: Im Rahmen einer Voruntersuchung wurden innerhalb des Untersuchungsraumes drei Teilgebiete identifiziert, in denen aufgrund der dort vorhandenen Habitatstrukturen eine nähere Betrachtung erforderlich wurde. Dafür wurde u. a. das Umfeld von potenziell geeigneten Bäumen nach Chitinresten und toten Käfern abgesucht, in Baumhöhlen und an Stammfüßen wurde gezielt nach Larven oder deren Hinterlassenschaften (Kotpillen) gesucht und im Hinblick auf geschützte Bockkäfer und den

Hirschkäfer erfolgte die Kontrolle von Stubben oder bestimmten Eichen und Buchen auf Ausschlupflöcher.

Das Ergebnis dieser umfangreicheren Untersuchungen lässt sich gemäß SAP Ost folgendermaßen zusammenfassen:

- Als einzige xylobionte Käferart des Anhang IV FFH-RL konnte der Juchtenkäfer im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.
- Außerhalb des Baufeldes wurde der Juchtenkäfer in drei Obstbäumen nachgewiesen. Zudem wurde ein erloschenes Vorkommen in einer hinfalligen Kopfweide festgestellt.
- Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden 95 Potentialbäume festgestellt, von denen 94 näher untersucht wurden. Der Eremit wurde in diesen 94 Bäumen nicht nachgewiesen. Allerdings werden 19 Bäume vom Rosenkäfer besiedelt, weshalb diese Bäume im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen des Juchtenkäfers als Potentialbäume 1. Ordnung eingestuft werden. Ein Baum konnte nicht untersucht werden, da für das Grundstück keine Betretungserlaubnis vorlag. Für 74 Bäume konnte ein Besiedlungsnachweis für Rosenkäferarten nicht geführt werden, dennoch hat hier die nähere Untersuchung ergeben, dass sie für das Vorkommen von Rosenkäferarten und damit auch für den Eremiten geeignet sind (Potentialbäume 2. Ordnung). Ein Baum wurde nach näherer Untersuchung mangels Eignung von der Liste der Potentialbäume gestrichen.
- Aufgrund der guten Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum wird der Erhaltungszustand der lokalen Metapopulation des Juchtenkäfers von den Gutachtern insgesamt als gut bewertet.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 werden die Potentialbäume 1. Ordnung vor Durchführung der Rodungsarbeiten erneut auf Besatz kontrolliert. Im Verdachtsfall wird der betroffene Baum nach Anweisung des Fachgutachters/der Fachgutachterin aufgeschnitten, so dass ggf. vorhandene Juchtenkäferlarven geborgen und anschließend gehältert werden können (s. Maßnahme R 1). Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden vermeidbare Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. Da ein Potentialbaum mangels Zugänglichkeit bisher nicht untersucht werden konnte und da für die Potentialbäume 2. Ordnung, die sich in räumlicher Nähe zum nachgewiesenen Juchtenkäferbestand befinden, eine zwischenzeitliche Besiedelung ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist

auch hier die Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V 5 erforderlich und geboten. Dieses Vorgehen wird daher mit Nebenstimmung A.4.4 angeordnet.

Dennoch kann für den Fall, dass die Bäume entgegen der bisherigen Untersuchungsergebnisse vom Juchtenkäfer besiedelt sein sollten, eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme beantragt ist.

Grundsätzlich sind Untersuchungen auf Vorkommen des Juchtenkäfers mit Unsicherheiten behaftet: Ein gewisses Restrisiko, dass trotz intensiver Nachsuche mit Höhlenkontrolle, Mulmanalyse etc. ein Besiedlungsnachweis am lebenden, stehenden Baum nicht gelingt und dennoch im Zuge der Fällung ein Vorkommen des Juchtenkäfers festzustellen ist, verbleibt. Der etwaige Verlust von Lebensstätten im Vorhabenbereich wird durch die Neupflanzung von insgesamt 86 Obstbäumen und Weiden sowie die Optimierung bzw. Erhaltungspflege von vorhandenen Potentialbäumen abseits des Baufeldes aufgefangen (s. Maßnahme F 1). Diese Maßnahmen werden unabhängig von der tatsächlichen Besiedlung erbracht. Dabei stehen die gemäß Maßnahme R 1 konkret ausgewiesenen Habitatbäume (11 Stück), die nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht besiedelt sind, im Bedarfsfall als Ersatz für etwaige Verluste von Lebensstätten zur Verfügung. Gegebenenfalls geborgene und zwischengehälterte Individuen des Juchtenkäfers können als adulte Tiere hierher verbracht werden. Dabei ist der jeweilige Ausbringungsort (Habitatbaum genannt) als Startpunkt für ein selbständiges Aufsuchen der tatsächlichen künftigen Lebensstätte anzusehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind gegeben, wie bereits im Hinblick auf die Ausnahmegenehmigung für die Zauneidechse dargelegt wurde (s. o.). Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Ein südliches Verschwenken ist, wie ebenfalls oben dargelegt, aus anderen Belangen heraus nicht möglich. Eine Verlagerung der Trasse auf die Nordseite der BAB A8 beträfe Streuobstbereiche in einem vergleichbaren Umfang und hätte somit ähnliche Auswirkungen wie die planfestgestellte Trasse.

Die vorliegende Planung sieht in Verbindung mit dieser Entscheidung alle erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vor. Mit dem vorgesehenen Maßnahmenpaket kann die Verschlechterung des aktuell gut bewerteten Erhaltungszustandes der lokalen

Metapopulation des Juchtenkäfers wirksam verhindert werden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass im Zuge der Fällungen tatsächlich Juchtenkäfer angetroffen werden. Im Untersuchungsraum wurden eng beieinander drei Habitatbäume nachgewiesen, die vom Vorhaben nicht tangiert werden. Trotz der guten Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum beschränkt sich die aktuelle Besiedelung somit auf einen sehr kleinen Bereich. Daher ist nach aktuellem Kenntnisstand auch davon auszugehen, dass eventuelle Juchtenkäferfunde im Rahmen der Bauarbeiten auf relativ wenige beschränkt sein werden. Doch auch für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass alle erneut zu untersuchenden Bäume besiedelt sein sollten, hat die Vorhabenträgerin mit dem umfangreichen Maßnahmenpaket (s. o.) Vorsorge getroffen, so dass der Habitatverlust aufgefangen werden kann. Schließlich wird die Entwicklung der Lebensraumausstattung für einen längeren Zeitraum überwacht: für den Fall, dass tatsächlich Juchtenkäfer geborgen und später ausgebracht werden, sieht die Maßnahme F 1 ein auf 15 Jahre angelegtes Monitoring vor, so dass eventuellen Fehlentwicklungen begegnet werden kann. Da die Tiere nicht wie ursprünglich vorgesehen als Larven (z. B. über Containerbäume), sondern auf Forderung der Höheren Naturschutzbehörde als entwickelte und damit flugfähige Käfer verbracht werden, und sich somit das letztlich besiedelte Gehölz nicht bestimmen lässt, erübrigt sich eine Kontrolle am Ausbringungsort.

Im Ergebnis wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Metapopulation des Juchtenkäfers durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Somit wird der Erhaltungszustand der Populationen des Juchtenkäfers nicht verschlechtert, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auch nicht behindert.

Schutzgebiete und -objekte

Das Vorhaben Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, berührt das FFH-Gebiet „Filder“, DE 7324-341 sowie das Vogelschutzgebiet Grienwiesen und Wernauer Baggerseen, DE 7322-401. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem europäischen Schutzgebietsystem Natura 2000 wurde bereits mit Beschluss vom 30.04.2008 auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung bescheinigt; die Verträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen der ersten Planänderung vom 25.02.2011 aktualisiert. Im Verfahren zur 6. Planänderung hat die Höhere Naturschutzbehörde neuere Erkenntnisse zum Vorkommen des Lebensraumtyps der Mageren Flachland-Mähwiesen, LRT 6510, vorgetragen. Daher hat die Vorhabenträgerin die bereits planfestgestellte Maßnahmenplanung an diese neueren Erkenntnisse, das heißt an das aktuelle Vorkommen

des genannten Lebensraumtyps im FFH-Gebiet angepasst. Die Auswirkungen der angepassten Maßnahmenplanung auf das FFH-Gebiet wurden untersucht. Die geänderte Maßnahmenplanung wirkt sich voraussichtlich positiv auf das Erhaltungsziel Magere Flachland-Mähwiesen aus. Zur tatsächlichen Gewährleistung dieser positiven Effekte ist ein Monitoring erforderlich, dass mit der Nebenbestimmung A.4.9 angeordnet wird. Weitere für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sind von der Planänderung nicht betroffen. Negative Auswirkungen der Planänderung auf die Vogelwelt werden von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeschlossen. Somit besteht die Verträglichkeit des Vorhabens mit Natura2000 auch mit der 6. Planänderung fort.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der SAP Ost auch die Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen außerhalb des FFH-Gebietes „Filder“ untersucht. Im Ergebnis werden Vorkommen der Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (FFH-LRT 9310) und Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt. Diese Inanspruchnahmen werden durch die speziellen Maßnahmen AU1 und AU2 vollständig aufgefangen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat im Verfahren vorgetragen, dass sie für diese Maßnahmen über die festgelegten Berichte nach § 17 Abs. 7 BNatSchG hinaus Funktionskontrollen als erforderlich ansieht. Da die Vorhabenträgerin die festgelegten Berichtspflichten ausdrücklich einschließlich solcher Funktionskontrollen versteht (s. Einwendungsbearbeitung vom 05.04.2016), bedarf es keiner zusätzlichen Regelung durch die Planfeststellungsbehörde.

Das Vorhaben berührt das Naturschutzgebiet „Am Rank“ (Röhmsee). In einzelnen Bereichen, auf bereits planfestgestellten Kompensationsflächen, werden zusätzlich Eidechsenhabitate verortet. Die konkrete Ausgestaltung wurde mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde an die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichsflächen in diesem Bereich werden zum einen über die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen A 5.2 und A 5.3, sowie ggf. im weiteren bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat die von der Höheren Naturschutzbehörde geforderten Rückstellproben für jeden Saatvorgang im Rahmen der landschaftspflegerischen

Maßnahmen zugesagt. Die Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde an die Saatgutgewinnung werden im Rahmen einer Vorgabe für die Saatgutherkunft berücksichtigt (s. Nebenbestimmung A.4.8). Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu einer bestimmten Methode (z. B. Sodenübertrag, Heudruschverfahren) ist nicht möglich, da die Verfügbarkeit von Spenderflächen begrenzt ist.

Von der Höheren Naturschutzbehörde sind Bedenken dahingehend geäußert worden, dass aufgrund der Verkehrssicherungspflicht im NSG "Grienwiesen" (Schüle-See) Gehölze, konkret Pappeln, außerhalb des Baufeldes gefällt werden müssten. Dieser Aussage hat die Vorhabenträgerin ausdrücklich widersprochen und vielmehr bestätigt, dass die Pappeln nicht stören und erhalten bleiben (s. Protokoll vom 15.07.2015 sowie erneut am 05.04.2016). Die Vorhabenträgerin begründet die Gewährleistung der Verkehrssicherung trotz des relativ nahen Baumbestandes im Wesentlichen mit der Dammlage der künftigen Trasse, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ist.

Das Besucherlenkungskonzept für den Bereich des Naturschutzgebietes „Am Rank/ Grienwiesen“, zu dem die Gemeinde Unterensingen Anmerkungen vorträgt, wird durch die vorliegende Entscheidung nicht berührt.

Hinsichtlich der Lage von herzurichtenden Eidechsenhabitaten in mehreren Landschaftsschutzgebieten hat die Vorhabenträgerin aufgrund der erforderlichen vorgezogenen Herrichtung dieser Ersatzlebensräume eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen eingeholt und dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt. Die von der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren vorgetragene Anmerkungen zur Bauzeit und zur Einpassung der Formensprache in das Landschaftsschutzgebiet sind somit überholt.

Einzelne Maßnahmen liegen zum Teil im Bereich des flächenhaften Naturdenkmals „Herrenbach 81160684003“. Die vorgesehene Umwandlung eines Bereichs in extensives Grünland entspricht dem Schutzzweck. Auch im Übrigen sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal nicht zu besorgen.

Die im Verfahren von der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragene Kritik zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bezieht sich auf die 1. Planänderung, die entsprechenden Darlegungen sind nicht Grundlage dieser Entscheidung zur 6. Planänderung.

Die Vorlage der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), s. Nebenbestimmung A.4.1, ist erforderlich, da solche landschaftspflegerischen Maßnahmen Bestandteil des Vorhabens sind, die in den Bauablauf einzuordnen sind, und solche, die einer Konkretisierung bedürfen, weil sie speziellen Anforderungen genügen müssen, die sich auf der Maßstabsebene des landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht abbilden lassen. Es ist zweckmäßig, die Vorlage einer bereits abgestimmten LAP anzuordnen, da auf diese Weise in der Regel Zeit und Planungsaufwand gespart werden können.

Die Umweltfachliche Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz, s. Nebenbestimmung A.4.2, ist erforderlich und geboten, da die Durchführung von speziellen Artenschutz-Maßnahmen vorgesehen ist, die überwiegend als nicht standardisierte Maßnahmen anzusehen oder die vor und während der Bauzeit einzuordnen sind. Von der Höheren Naturschutzbehörde ist im Verfahren die Forderung nach einer Naturschutzbaubegleitung erhoben worden. Diese Forderung wird über die genannte Anordnung erfüllt. Die von der Höheren Naturschutzbehörde geforderte Vorlage der entsprechenden Berichte wird ebenfalls angeordnet und bedeutet angesichts der ausgeübten Praxis ohnehin keine zusätzliche Belastung für die Vorhabenträgerin.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.11). Die DB AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster (Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsver-

zeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

Der NABU e.V. hat im Verfahren geäußert, dass er negative Effekte im luftdynamischen Umfeld der Hochgeschwindigkeitszüge für nahezu alle untersuchten Tierarten befürchte. Zunächst ist festzuhalten, dass die Verkehrswege in diesem Raum bewusst gebündelt wurden. Somit betreffen die betriebsbedingten Wirkprozesse einen bereits vorbelasteten Raum. Zudem wird der abschirmende Effekt genutzt, über die Autobahn hinweg zeigt der Bahnbetrieb vergleichsweise nur geringe Wirkungen gegenüber Tieren. Die luftdynamischen Effekte wirken nur im unmittelbaren Nahbereich der Züge. Im Rahmen der SAP Ost werden keine Maßnahmen für die relevanten Arten in diesem Bereich angesiedelt. Generell werden im Gleisnahbereich keine hochwertigen Biotop entwickelt. Speziell im Bereich NSG Am Rank/Grienwiesen ist eine Sichtschutzwand planfestgestellt, die das Gebiet auch gegenüber anderen möglichen Wirkungen abschirmt. Im Ergebnis werden negative luftdynamische Effekte von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeschlossen.

Der NABU e. V. befürchtet die Verinselung der Einschlussflächen zwischen BAB A 8 und Neubautrasse. Das vorgelegte Maßnahmenkonzept zum Schutz der FFH-Anhang-IV-Arten und der europäischen Vogelarten lässt keinerlei Betroffenheit dieser Arten durch eine entsprechende Verinselung erkennen.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das geplante Vorhaben steht mit den Vorschriften des Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang.

Im Umgriff der Planänderung liegt das Wasserschutzgebiet Kloster-, Erlach-, Hagenwiesenquellen – Denkendorf mit den Schutzzonen III und III A. Die in diesem Bereich vorgesehenen Maßnahmen (2 Nistkästen) berühren den Schutzzweck dieses Gebietes nicht. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes Untertensingen/Neckar ist durch die Planänderung ebenfalls nicht zu besorgen, denn Abflusshindernisse werden nicht vergrößert, der Retentionsraum wird nicht verringert, es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Andere wasserwirtschaftliche Belange sind von der 6. Planänderung nicht berührt.

B.4.2.3 Öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen, Energietrassen

Die Netze BW GmbH als Betreiberin der vorhandenen Energietrassen hat für den Standort des Mastes Nr. 16 die Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen bei der Ansiedlung der geschützten Arten geltend gemacht: Sie fordert, dass im Bereich diese Mastes keine Schutzgebiete und Biotope angelegt werden dürfen und die Standortpflege sowie die Störungsbehebung nicht behindert werden dürfen. Diese Anforderungen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der bereits erfolgten dauerhaften Anlage von Habitatementen berücksichtigt. Die Zugänglichkeit, konkret Zufahrt, zum Grundstück wird nach Angaben der Vorhabenträgerin über ein Tor im Schutzzaun gewährleistet. Weitere Regelungen sind daher nicht zu treffen.

B.4.2.4 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter

Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zusätzliche Grundstücke in Anspruch zu nehmen. Die Flächen werden erworben bzw. dinglich gesichert, einige Flächen werden lediglich vorübergehend beansprucht. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Zustimmungen vorgelegt. Die übrigen zusätzlich beanspruchten Grundstücke liegen im Eigentum der Vorhabenträgerin.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Dem Vorhaben stehen weder zwingende Rechtsvorschriften noch unüberwindbare Belange entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens durchsetzt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag der Vorhabenträgerin ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist vom vordringlichen Be-

darf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst. Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen. Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen) vom 30. April 2008 in Bestandskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21“ insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG bei der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zu vermeiden. Verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen sind bereits vor der Baufeldfreimachung durchzuführen. Dazu gehört auch die beantragte Umsiedlung der Zauneidechsen. Im Baufeld wurden Zauneidechsen festgestellt, die Vorhabenträgerin hat ein schlüssiges Konzept zur Umsiedlung auf bereits hergerichtete Flächen vorgelegt. Aufgrund der Phänologie dieser Eidechsenart ist eine Umsiedlung jedoch nur in engen Zeitfenstern (April bzw. ab Mitte August) möglich. Eine Verzögerung ihrer Umsetzung wirkte sich mithin unmittelbar verzögernd auf die Baufeldfreimachung und in der Folge auf die Errichtung der Neubaustrecke aus. Infolgedessen geriete die Realisierung des Gesamtprojektes weiter in Verzug.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die von dieser Planänderung betroffenen Dritte haben der Inanspruchnahme der Grundstücke zugestimmt. Die Öffentlichkeit wäre

bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 08.04.2016
Az.: 59101-591pä/009-2014#016
VMS-Nr.: 3320787

Im Auftrag

Rommel

Rommel



(Dienstsigel)